

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Justizariat einsehbare Text

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Unternehmenskommunikation & Journalismus
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-UKJ)**

vom 14. April 2026

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026 lfd. Nr. 13

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 14. April 2026
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs 1. Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	3
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	3
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	3
Abschnitt 2	Aufbau und Struktur des Studiengangs.....	4
§ 3	Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Module und Prüfungsleistungen.....	5
§ 5	Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen.....	6
§ 6	Leistungspunkte.....	6
Abschnitt 3	Praktisches Studiensemester.....	6
§ 7	Regeltermine und Eintritt in das praktische Studiensemester.....	6
§ 8	Praktisches Studiensemester.....	7
Abschnitt 4	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	8
§ 9	Prüfungskommission.....	8
§ 10	Bachelorarbeit.....	9
§ 11	Bestehen der Bachelorprüfung.....	10
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis.....	10
§ 13	Zeugnis und Diploma Supplement.....	11
Abschnitt 5	Abschlussunterlagen.....	11
§ 14	Akademischer Grad.....	11
§ 15	Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten.....	12

Anlagenverzeichnis

Anlage	Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Unternehmenskommunikation & Journalismus für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.....	14
1.	Vertiefungsrichtung Technikjournalismus & Technik-PR.....	14
2.	Vertiefungsrichtung Wissenschaftsjournalismus & Wissenschafts-PR.....	22
3.	Vertiefungsrichtung Politische Kommunikation & Public Affairs.....	31

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) ¹Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden durch eine praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Ausbildung umfassende theoretische und praktische Kenntnisse, methodische Kompetenzen sowie ein tiefes Verständnis für Zusammenhänge in den Berufsfeldern Unternehmenskommunikation und Journalismus zu vermitteln. ²Die Ausbildung erfolgt in den Vertiefungsrichtungen Technikjournalismus & Technik-PR, Wissenschaftsjournalismus & Wissenschafts-PR sowie Politische Kommunikation & Public Affairs. ³Bestandteil des Studiums sind Module zu verschiedenen Mediengattungen, journalistischen Arbeitsweisen, Public Relations und Organisationskommunikation sowie zu Methoden der empirischen Sozialforschung. ⁴In den technisch-naturwissenschaftlichen Vertiefungen werden zudem Grundlagen der Mathematik und Physik sowie Einblicke in Schlüsseltechnologien wie Bauingenieurwesen, Angewandte Chemie, Verfahrenstechnik, Energietechnik und Maschinenbau vermittelt. ⁵In der Vertiefungsrichtung Politische Kommunikation stehen Inhalte zu Forschungs- und Innovationspolitik sowie Public Affairs im Fokus. ⁶Für alle Vertiefungen sind Technikgeschichte und Technikethik integrale Bestandteile.
- (2) ¹Wesentlich für dieses sowohl sozial-, kommunikations- und medienwissenschaftliche als auch technikwissenschaftliche Studium ist, dass die Studierenden die Fähigkeit erwerben, sich selbstständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten. ²Darüber hinaus sollen Kompetenzen in Kommunikation und Kooperation sowie die Fähigkeit zu einem an aktuellen politischen und ökonomischen Entwicklungen orientierten Arbeiten gezielt gefördert werden. ³Ein hoher Grad an

Kreativität sowie die Fähigkeit zum eigenständigen und verantwortungsvollen Arbeiten werden als zentrale Ziele des Studiengangs angestrebt. ⁴Das Studium qualifiziert für publizistische Tätigkeiten in technischen, wissenschaftlichen und forschungspolitischen Themenfeldern. ⁵Absolventinnen und Absolventen sollen selbstständig und im Team mit wissenschaftlich fundierten Methoden arbeiten, moderne Medientechnologien kreativ nutzen, sich kontinuierlich weiterbilden und verantwortungsvoll zur gesellschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Abschnitt 2 Aufbau und Struktur des Studiengangs

§ 3

Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Studiengang Technikjournalismus/Technik-PR Unternehmenskommunikation und Journalismus ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern angeboten wird. ²Der Studiengang kann in den drei Vertiefungsrichtungen Technikjournalismus & Technik-PR, Wissenschaftsjournalismus & Wissenschafts-PR sowie Politische Kommunikation & Public Affairs studiert werden. ³Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt mit der Immatrikulation.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: ²Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Fachsemester. ³Es werden vor allem mathematisch-naturwissenschaftliche sowie kommunikations-, medienwissenschaftliche und journalistische Grundlagen vermittelt. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das wahlweise im fünften oder sechsten Fachsemester geführt wird.
- (3) ¹Die Vertiefungsrichtung kann einmalig bis zum Eintritt in das vierte Fachsemester gewechselt werden. ²Ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen.

§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für einzelne Module durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
- 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.**
 - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende und jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.**
 - 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind.**
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule bzw. -fächer angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) ¹Für einzelne Wahlpflichtmodule bzw. -fächer können im Studienplan Obergrenzen festgelegt werden, um eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherzustellen. ²Die Belegung dieser begrenzten Wahlpflichtmodule bzw. -fächer erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Online-Einschreibung für die jeweilige Lehrveranstaltung. ³Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul oder -fach besteht nicht.

§ 5

Studienplan, Modulhandbuch und Lehrveranstaltungen

¹Die Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 16 ASPO.

§ 6

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von ECTS-Leistungspunkten. ²Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 210 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

Abschnitt 3 Praktisches Studiensemester

§ 7

Regeltermine und Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen der Module 1 und 4 erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von der oder dem Studierenden zu

vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden hat und insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erbracht hat.
- (4) Die Prüfungskommission kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen des Abs. 3 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praxissemester dient der berufspraktischen Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen sowie des Kennenlernens betrieblicher und redaktioneller Abläufe in Medienbetrieben oder Abteilungen oder Agenturen der Public Relations oder Public Affairs. ²Es ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren, der das Erkennen von Routinen und Arbeitsstrukturen sowie das Agieren in diesen Strukturen ermöglicht. ³Die Dauer des Pflichtpraktikums im Rahmen des praktischen Studiensemester beträgt 20 Wochen zuzüglich eines eventuellen Urlaubsanspruchs. ⁴Fehlzeiten müssen ausgeglichen werden.
- (2) ¹Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. ²Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind.
- (3) ¹Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisseminar vertieft und ergänzt. ²Die Ziele und Inhalte des Praxisseminars werden im Modulhandbuch geregelt. ³Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 4 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an dem Praxisseminar bestehen.

(4) ¹Auf Antrag können gem. §§ 6, 29 Abs. 2 und 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ASPO, Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums teilweise oder ganz auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Einschlägige berufliche Tätigkeiten sind insbesondere:

- 1. Abgeschlossene Volontariate / Traineeships mit einer Mindestdauer von 15 Monaten und Ausbildungsinhalten entsprechend der Empfehlungen der Berufsverbände Deutscher Journalisten-Verband (DJV) und Deutscher Berufsverband für PR-Fachleute (DPRG).**
- 2. Berufliche Tätigkeiten als Journalist/-in oder PR-Managerin oder PR-Manager in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwölf Monaten. Der Nachweis erfolgt über ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers, das Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit beschreibt. Diese muss den Empfehlungen der Berufsverbände entsprechen.**
- 3. Einschlägige Hospitanzen und Praktika können im Umfang von maximal vier Wochen anerkannt werden, wenn sie vor dem Studium abgeleistet worden sind, eine durchgehende Dauer von mindestens drei Monaten umfassen, von einer qualifizierten Ausbildungsperson angeleitet wurden und wesentliche Tätigkeiten im Sinne eines Volontariats/Traineeships beinhalten. Der Nachweis ist durch ein qualifizierendes Zeugnis zu erbringen.**
- 4. Freiberufliche, selbstständige journalistische Tätigkeiten werden vollständig oder teilweise angerechnet, wenn sie den Vorgaben des § 31 ASPO entsprechen und in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwölf Monaten hauptberuflich ausgeübt wurden und durch qualifizierte Arbeitsproben nachgewiesen werden.**

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 9

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern durch den Fakultätsrat bestellt. ²Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren werden, die im Studiengang Technikjournalismus/Technik-PR eine Lehrtätigkeit ausüben.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. ²Die Bachelorarbeit ist eine von der Studierenden bzw. von dem Studierenden selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit, die einen theoretisch-analytischen und/oder empirischen und/oder praktischen Schwerpunkt haben kann. ³Das Thema soll einen eindeutigen Bezug zum theoretischen und praktischen Gegenstand der Kommunikation von Technik und Wissenschaft (Journalismus, externe und interne Unternehmenskommunikation, Public Relations, Public Affairs, Marktkommunikation) oder den sozioökonomischen Kontexten von Technologie oder Wissenschaft haben. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (2) ¹Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller ist i.d.R. zugleich die erste Prüferin bzw. erster Prüfer und formuliert in Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Studierenden das Thema. ²Erstprüfende bzw. Erstprüfender ist i.d.R. eine hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor. ³Eine externe Durchführung der Arbeit ist – unter Federführung der hauptamtlichen Professorin bzw. des hauptamtlichen Professors – möglich. ⁴Als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer können auch Lehrbeauftragte oder externe Experten, soweit sie die Prüferbefähigung gemäß § 3 Abs. 1 ASPO haben, bestellt werden. ⁵Alle Prüferinnen und Prüfer, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für die Ausgabe einer Bachelorarbeit sind
- 1. das Bestehen des ersten Studienabschnitts,**
 - 2. die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studienseesters sowie**
 - 3. der Nachweis von insgesamt mindestens 140 Leistungspunkten.**
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters ausgegeben werden. ²Die Anmeldung der Bachelorarbeit soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des neunten

Fachsemesters erfolgen. ³Die Frist von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, darf sechs Monate nicht überschreiten.

(5) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. ²Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in einer anderen Sprache abgefasst sein.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Abschlussarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 26 Abs. 3 und Abs. 4 ASPO.

(2) ¹Gemäß § 13 ASPO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen

Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen lt. Anlage. ²Für jede Teilprüfung muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit mit den gemäß der Anlage jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt, das im Studienbüro eingesehen werden kann.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform B.A.) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt, das im Studienbüro eingesehen werden kann.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 im Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der für sie jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-TJ). ²Sie können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission in diese neue Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Unternehmenskommunikation & Journalismus an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-UKJ) wechseln. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung auch für solche Studierenden nach Satz 1. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR (SPO B-TJ) ist nach erfolgtem Wechsel nicht mehr möglich.
- (3) ¹Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. für Studierende, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2026/2027 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums Geltung erlangt.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR (SPO B-TJ) tritt automatisch außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf, sobald die oder der letzte immatrikulierte Studierende das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig absolviert hat oder auf andere Weise endgültig beendet hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14.04.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16.04.2026.

Nürnberg, den 16. April 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 13, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20.04.2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des **Bachelorstudiengangs Unternehmenskommunikation & Journalismus** für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2026/2027** aufnehmen

1. Vertiefungsrichtung Technikjournalismus & Technik-PR

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
1. Fachsemester		28	-	-	-	-	-	30
1	Gesellschaft und Journalismus	10	-	-	3 MTP	-	-	10
	1.1 Wissenschaft, Technik, KI und Gesellschaft	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	1.2 Medien-/Datenrecht	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	-
	1.3 Medien-/Datenethik	-	2	SU/Ü				
	1.4 Mediensysteme und Journalismus	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	-
2	Recherche und Nachrichtenjournalismus	10	-	-	4 MTP	-	-	10
	2.1 Recherche & Interview	-	3	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
	2.2 Nachrichtenjournalismus	-	3	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
	2.3 Wissenschaftliches Arbeiten 1	-	2	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
	2.4 Research and Studies in Science – English 1	-	2	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
3	Math.-Naturwissenschaftliche Grundlagen 1	8	-	-	MP	-	-	10
	3.1 Mathematik 1 mit Tutorium	-	4	SU/Ü	MP	schrP 90	Gew. 1	-
	3.2 Physik 1 mit Tutorium	-	4	SU/Ü				
2. Fachsemester		28	-	-	-	-	-	30

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
4	Fachjournalismus und Technikgeschichte	10	-	-	3 MTP	-	-	10
	4.1 Einführung in den Fachjournalismus	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	4.2 Technikgeschichte	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	4.3 Research and Studies in Science Journalism – English 2	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
5	Digitaler Journalismus	10	-	-	2 MTP	-	-	10
	5.1 Digitaler Journalismus & KI mit Projekt	-	8	-	MTP	schrP / StA ¹⁾ 8)	Gew. 1	-
	5.2 Wissenschaftliches Arbeiten 2	-	2	-	MTP	StA ^{1) 8)} mE/oE ²⁾	Gew. 0	-
6	Math.-Naturwiss. Grundlagen 2	8	-	-	MP	-	-	10
	6.1 Mathematik 2 mit Tutorium	-	4	SU/Ü	-	schrP 90	-	-
	6.2 Physik 2 mit Tutorium	-	4	SU/Ü	-		-	-
1. Studienabschnitt insgesamt:								60

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
3. Fachsemester		26	-	-	-	-	-	30
7	Audio	10	-	-	2 MTP	-	-	10
	7.1 Konstruktiver Technikjournalismus	-	3	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	7.2 Hörfunkjournalismus und Podcast mit Aufnahmetechnik und Sprechtraining	-	7	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew.1	
8	Technik & Statistik 1	8	-	-	2 MTP	-	-	10
	8.1.1 Statistik 1	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 2	-
	8.1.2 Simulationstechnik / Informatik	-	3	SU/Ü				
	8.2 Grundlagen Elektrotechnik	-	3	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
9	Unternehmenskommunikation	8	-	-	3 MTP	-	-	
9	9.1 Grundlagen der Public Relations	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	9.2 Tools der Public Relations & Künstliche Intelligenz	-	2	SU/Ü				
	9.3 Unternehmensplanspiel	-	2	SU/Ü	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	
	9.4 Technikfolgenabschätzung	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	
4. Fachsemester		27	-	-	-	-	-	30
10	Marktkommunikation	8	-	-	2 MTP	-	-	10
	10.1 Grundlagen Marktkommunikation mit Projekt	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾ / schrP 90	Gew. 2	-
	10.2 Digital Public Relations & Künstliche Intelligenz	-	2	SU/Ü				
	10.3 Patent- und Schutzrechte	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
11	Technik & Statistik 2	10	-	-	3 MTP	-	-	10
	11.1 Statistik 2	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90 / StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	11.2 Physikalisches Praktikum	-	2	SU/Ü	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	
	11.3 Grundlagen Maschinenbau	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
12	Video- & TV-Produktion mit Aufnahmetechnik	5	5	SU/Ü	MP	StA ⁸⁾	-	5
13	Interkulturelle Bildung & Diversity	4	-	-	2 MTP	-	-	5
	13.1 Interkulturelle Kommunikation	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	13.2 Gender-Aspekte in Technikjournalismus & Kommunikation	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	
5. oder 6. Fachsemester		24	-	-	-	-	-	30
14	Wissenschaftliches Projekt ⁵⁾	4		SU/Ü	MP	PA		5
15 ⁶⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Medientools	4	2x2	-	2 MTP	-	-	5
	15.1 Data Motion (Bewegte Information)	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	15.2 Digitales Layout und InDesign	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	
	15.3 Photoshop und Bildbearbeitung	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	
	15.4 Webprogrammierung und Webdesign	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	
	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Tech & Society	4	1x4	SU/Ü	MP	-	-	5

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
16 ⁶⁾	16.1 Ingenieurethik & -philosophie	-	-	-	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	16.1.1 Ingenieur-, Daten- und KI-Ethik	-	4	SU/Ü	-	-	-	
	16.1.2 Technikphilosophie	-	4	SU/Ü	-	-	-	
	16.2 Technologiepolitik	-	-	-	MTP	StA ⁸⁾	-	
	16.2.1 Soziotechnische Zukünfte und Gesellschaft	-	4	SU/Ü	-	-	-	
	16.2.2 Technologie-, Forschungs- und Innovationspolitik	-	4	SU/Ü	-	-	-	
17 ⁶⁾	Fachwissenschaftliches Wahlmodul Technik	4	2x2	-	2 MTP	-	-	5
	17.1 Beispiel Technik	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	17.2 Beispiel Technik	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
18 ⁶⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Fachjournalismus & Fach-PR	8	2x4	-	2 MTP	-	Gew.: 1:1	10
	18.1 Grundlagen der Industry Analyst Relations & Investor Relations	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	18.2 Public Affairs, Politikberatung und Think Tanks	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	
	18.3 Krisen-PR	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	
	18.4 Aktueller Technikjournalismus	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	
	18.5 Aktueller Wissenschaftsjournalismus	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	
5. oder 6. Fachsemester		2	-	-	-	-	-	30
19	Praktisches Studiensemester	-	-	-	2 MTP	-	-	30
	19.1 Praxisanteil (20 Wochen)	-	-	-	MTP	mE/oE ^{1) 2)}	-	(26)

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	19.2 Praxisseminar	-	2	SU/Ü	MTP	Kol mE/oE ^{1) 2)}	-	(4)
7. Fachsemester		11	-	-	-	-	-	30
20	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	9	-	-	5 MTP	-	-	10
	20.1 zweite Fremdsprache I o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	-
	20.2 zweite Fremdsprache II o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	
	20.3 zweite Fremdsprache III o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	
	20.4 Ringvorlesung	-	1	V	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	
	20.5 Technikrends	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90/ StA ⁸⁾	Gew. 1	
21	Bachelorarbeit	2	-	-	MP	-	-	
	21.1 Bachelorarbeit	-	-	-	-	BA	-	(12)
	21.2 Begleitendes Seminar	-	2	SU/Ü	-	-	-	(3)
22	Präsentation Bachelorarbeit ⁷⁾	2	-	-	-	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	-	5
2. Studienabschnitt insgesamt:								150

Fußnotenverzeichnis	
1)	Für die Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des gesamten Moduls. § 18 Abs. 3 ASPO findet entsprechend Anwendung.
2)	Bestehenserhebliche, jedoch nicht endnotenbildende Prüfungsleistung.
3)	Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
4)	<p>In den fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden die Modulteilprüfungen insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (90 Minuten) • Hausarbeiten (12-25 DIN A4-Seiten) • Referate mit Ausarbeitung (30-45 Minuten und 10-15 DIN A4-Seiten) • praktische Studienarbeiten, z.B. Kommunikationskonzept, datenbezogene Darstellungsformen etc. <p>oder aus einer Kombination solcher Nachweise abgelegt. Konkretisierende Angaben finden sich im Studienplan bzw. im Modulhandbuch. Die Prüfungsform schrP (90 Minuten) soll nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. Bei Angeboten der VHB oder anderer Fakultäten gelten die jeweils dort hinterlegten Prüfungsformen.</p>
5)	Die Inhalte innerhalb des kommunikationswissenschaftlichen Projektes werden jeweils für das jeweilige Semester definiert.
6)	FWPFS werden sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten. Hierzu zählt auch das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) sowie Veranstaltungen aus dem AWPf/FWPF-Katalog anderer Fakultäten der TH Nürnberg. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPFs) aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen können projektbezogen verbunden werden. So können auch Projekte mit mehr als 2 bzw. 4 SWS gebildet werden. Jedes FWPF wird für das jeweilige Wahlpflichtmodul separat als MTP benotet.
7)	Ende des jeweiligen Semesters werden die Ergebnisse der Bachelorarbeiten in einer fakultätsöffentlichen Blockveranstaltung präsentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten eine Präsentation von ca. 15 Minuten und stellen sich Fragen. Die Teilnahme ist bestehensrelevant aber nicht endnotenbildend.
8)	Die Studienarbeit kann praktische Anteile, beispielsweise in Form von Programmcode oder Visualisierungselementen enthalten. Die näheren Einzelheiten regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

Abkürzungsverzeichnis	
,	und (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
/	oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	und / oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
AWPF	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
BA	Bachelorarbeit
FWPF	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg
mdLP	mündliche Prüfung
MP	Modulprüfung
MTP	Modulteilprüfung
PA	Projektarbeit
StA	praktische Studienarbeit
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

2. Vertiefungsrichtung Wissenschaftsjournalismus & Wissenschafts-PR

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
1. Fachsemester		28	-	-	-	-	-	30
1	Gesellschaft und Journalismus	10	-	-	3 MTP	-	-	10
	1.1 Wissenschaft, Technik, KI und Gesellschaft	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	1.2 Medien-/Datenrecht	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	-
	1.3 Medien-/Datenethik	-	2	SU/Ü				
	1.4 Mediensysteme und Journalismus	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	-
2	Recherche und Nachrichtenjournalismus	10	-	-	4 MTP	-	-	10
	2.1 Recherche & Interview	-	3	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
	2.2 Nachrichtenjournalismus	-	3	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
	2.3 Wissenschaftliches Arbeiten 1	-	2	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
	2.4 Research and Studies in Science – English 1	-	2	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	-
3	Math.- Naturwissenschaftliche Grundlagen 1	8	-	-	MP	-	-	10
	3.1 Mathematik 1 mit Tutorium	-	4	SU/Ü	MP	schrP 90	-	-
	3.2 Physik 1 mit Tutorium	-	4	SU/Ü				-
2. Fachsemester		28	-	-	-	-	-	30
4	Fachjournalismus und Technikgeschichte	10	-	-	3 MTP	-	-	10

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	4.1 Einführung in den Fachjournalismus	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	4.2 Technikgeschichte	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	4.3 Research and Studies in Science Journalism – English 2	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
5	Digitaler Journalismus	10	-	-	2 MTP	-	-	10
	5.1 Digitaler Journalismus & KI mit Projekt	-	8	-	MTP	schrP / StA ^{1) 8)}	Gew. 1	-
	5.2 Wissenschaftliches Arbeiten 2	-	2	-	MTP	StA ^{1) 8)} mE/oE ²⁾	Gew. 0	-
6	Math-Naturwiss. Grundlagen 2	8	-	-	MP	-		10
	6.1 Mathematik 2 mit Tutorium	-	4	SU/Ü	-	schrP 90	-	-
	6.2 Physik 2 mit Tutorium	-	4	SU/Ü	-			-
1. Studienabschnitt insgesamt:								60

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
3. Fachsemester		26	-	-	-	-	-	30
7	Audio	10	-	-	2 MTP	-	-	10
	7.1 Konstruktiver Wissenschaftsjournalismus	-	3	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	7.2 Hörfunkjournalismus und Podcast mit Aufnahmetechnik und Sprechtraining	-	7	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
8	Forschung & Statistik 1	8	-	-	2MTP	-	-	10
	8.1.1 Statistik 1	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 2	-
	8.1.2 Simulationstechnik / Informatik	-	3	SU/Ü				
	8.2 Grundlagen Chemie	-	3	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	
9	Unternehmenskommunikation	8	-	-	3 MTP	-	-	
9	9.1 Grundlagen der Public Relations	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	9.2 Tools der Public Relations & Künstliche Intelligenz	-	2	SU/Ü				
	9.3 Unternehmensplanspiel	-	2	SU/Ü	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	
	9.4 Technikfolgenabschätzung	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	
4. Fachsemester		27	-	-	-	-	-	30
10	Marktkommunikation	8	-	-	2 MTP	-	-	10
	10.1 Grundlagen Marktkommunikation mit Projekt	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾ / schrP 90	Gew. 2	-
	10.2 Digital Public Relations & Künstliche Intelligenz	-	2	SU/Ü				

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	10.3 Patent- und Schutzrechte	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	
11	Forschung & Statistik 2	10	-	-	3 MTP	-	-	10
	11.1 Statistik 2	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90 / StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	11.2 Chemie-Praktikum	-	2	SU/Ü	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	-
	11.3 Grundlagen Biologie	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
12	Video- und TV-Produktion mit Aufnahmetechnik	5	5	SU/Ü	MP	StA ⁸⁾	-	5
13	Interkulturelle Bildung & Diversity	4	-	-	2 MTP	-	-	5
	13.1 Interkulturelle Kommunikation	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	13.2 Gender-Aspekte in Wissenschaftsjournalismus & Kommunikation	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
5. oder 6. Fachsemester		28	-	-	-	-	-	30
14	Wissenschaftliches Projekt ⁵⁾	4		SU/Ü	MP	PA		5
15 ⁶⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Medientools	4	2x2	-	2 MTP	-	-	5
	15.1 Data Motion (Bewegte Information)	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	15.2 Digitales Layout und InDesign	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	15.3 Photoshop und Bildbearbeitung	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	15.4 Webprogrammierung und Web-Design	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	15.5 Datenvisualisierung	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
16	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Tech & Society	4	1x4	SU/Ü	MP	-	-	5
	16.1 Technikethik & - philosophie	-	-	-	-	StA ⁸⁾	-	-
	16.1.1 Ingenieur-, Daten- und KI-Ethik		2	SU/Ü	-		-	-
	16.1.2 Technikphilosophie	-	2	SU/Ü				-
	16.2 Wissenschaftspolitik	-			MP	StA ⁸⁾	-	-
	16.2.1 Soziotechnische Zukünfte und Gesellschaft	-	2	SU/Ü	-		-	-
	16.2.2 Technologie-, Forschungs- und Innovationspolitik	-	2	SU/Ü				-
17 ⁶⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Technik und Wissenschaft	4	2x2	-	2 MTP	-	-	5
	17.1 Beispiel Wissenschaft / Technik	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	17.2 Beispiel Wissenschaft / Technik	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
18 ⁶⁾	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Fachjournalismus & Fach-PR	8	2x4	-	2 MTP	-	Gew.: 1:1	10
	18.1 Grundlagen der Industry Analyst Relations & Investor Relations	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	18.2 Public Affairs, Politikberatung und Think Tanks	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	18.3 Krisen-PR	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	18.4 Aktueller Technikjournalismus	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	18.5 Aktueller Wissenschaftsjournalismus	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
5. oder 6. Fachsemester		2	-	-	-	-	-	30
19	Praktisches Studiensemester	-	-	-	2 MTP	-	-	30
	19.1 Praxisanteil (20 Wochen)	-	-	-	MTP	mE/oE ^{1) 2)}	-	(26)
	19.2 Praxisseminar	-	2	SU/Ü	MTP	Kol mE/oE ^{1) 2)}	-	(4)
7. Fachsemester		11	-	-	-	-	-	30
20	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	7	-	-	4 MTP	-	-	10
	20.1 zweite Fremdsprache I o. AWFP	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	-
	20.2 zweite Fremdsprache II o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	-
	20.3 zweite Fremdsprache III o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	-
	20.4 Ringvorlesung	-	1	V	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	-
	20.5 Techniktrends	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90/ StA ⁸⁾	Gew. 1	-
21	Bachelorarbeit	2	-	-	-	-	-	15 ³⁾

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	21.1 Bachelorarbeit	-	-	-	-	BA	-	(12)
	21.2 Begleitendes Seminar	-	2	SU/Ü	-	-	-	(3)
22	Präsentation Bachelorarbeit ⁷⁾	2	-	-	-	TN ¹⁾ mE/oE ₂₎	-	5
2. Studienabschnitt insgesamt:								150

Fußnotenverzeichnis	
1)	Für die Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des gesamten Moduls. § 18 Abs. 3 ASPO findet entsprechend Anwendung.
2)	Bestehenserhebliche, jedoch nicht endnotenbildende Prüfungsleistung.
3)	Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
4)	<p>In den fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden die Modulteilprüfungen insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (90 Minuten) • Hausarbeiten (12-25 DIN A4-Seiten) • Referate mit Ausarbeitung (30-45 Minuten und 10-15 DIN A4-Seiten) • praktische Studienarbeiten, z.B. Kommunikationskonzept, datenbezogene Darstellungsformen etc. <p>oder aus einer Kombination solcher Nachweise abgelegt. Konkretisierende Angaben finden sich im Studienplan bzw. im Modulhandbuch. Die Prüfungsform schrP (90 Minuten) soll nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. Bei Angeboten der VHB oder anderer Fakultäten gelten die jeweils dort hinterlegten Prüfungsformen.</p>
5)	Die Inhalte innerhalb des kommunikationswissenschaftlichen Projektes werden jeweils für das jeweilige Semester definiert.
6)	FWPFS werden sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten. Hierzu zählt auch das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) sowie Veranstaltungen aus dem AWPf/FWPF-Katalog anderer Fakultäten der TH Nürnberg. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPFs) aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen können projektbezogen verbunden werden. So können auch Projekte mit mehr als 2 bzw. 4 SWS gebildet werden. Jedes FWPF wird für das jeweilige Wahlpflichtmodul separat als MTP benotet.
7)	Ende des jeweiligen Semesters werden die Ergebnisse der Bachelorarbeiten in einer fakultätsöffentlichen Blockveranstaltung präsentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten eine Präsentation von ca. 15 Minuten und stellen sich Fragen. Die Teilnahme ist bestehensrelevant aber nicht endnotenbildend.
8)	Die Studienarbeit kann praktische Anteile, beispielsweise in Form von Programmcode oder Visualisierungselementen enthalten. Die näheren Einzelheiten regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

Abkürzungsverzeichnis	
,	und (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
/	oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	und / oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
AWPF	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
BA	Bachelorarbeit
FWPF	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg
mdLP	mündliche Prüfung
MP	Modulprüfung
MTP	Modulteilprüfung
PA	Projektarbeit
StA	praktische Studienarbeit
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

3. Vertiefungsrichtung Politische Kommunikation & Public Affairs

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
1. Fachsemester		28	-	-	-	-	-	30
1	Politische Systeme & Kommunikation	9	-	-	2 MTP	-	-	10
	1.1 Politische Systeme Deutschland und EU mit Planspiel	-	6	SU/Ü	MTP	schrP 90	-	-
	1.2 Recherche & Interview	-	3	SU/Ü	MTP	StA mE/oE ²⁾	-	
2	Grundlagen der Statistik und Simulation	5	-	-	MP	-	-	5
	2.1 Deskriptive Statistik	-	2	SU/Ü	MP	schrP 90	-	-
	2.2 Grundlagen der Programmierung & statistische Simulation	-	3	SU/Ü				
3	Gesellschaft und Journalismus	10	-	-	3 MTP	-	-	10
	3.1 Wissenschaft, Technik, KI und Gesellschaft	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	3.2 Medien-/Datenrecht	-	2	SU/Ü				
	3.3 Medien-/Datenethik	-	2	SU/Ü				
	3.4 Mediensysteme und Journalismus	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	
4	General Science 1	4	-	-	2 MTP	-	-	5
	4.1 Wissenschaftliches Arbeiten 1	-	2	SU/Ü	MTP	StA ¹⁾ mE/oE ²⁾		-
	4.2 Research and Studies in Science – English 1	-	2	SU/Ü	MTP	StA ¹⁾ mE/oE ²⁾		
2. Fachsemester		24	-	-	-	-	-	30
5	Politische Kommunikation	8	-	-	3 MTP	-	-	10

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	5.1 Grundlagen und Theorien Politischer Kommunikation	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	5.2 Politikfeldanalyse	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	
	5.3 Fachöffentlichkeiten und Fachjournalismus	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
6	Vertiefung Statistik	4	-	-	MP	-	-	5
	Statistik und statistische Software	-	4	SU/Ü	MP	StA ^{1) 8)}	-	-
7	Gesellschaft und Politik	8	-	-	2 MTP	-	-	10
	7.1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	7.2 Technikgeschichte	-	4	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	
8	General Science 2	4	-	-	2 MTP	-	-	5
	8.1 Wissenschaftliches Arbeiten 2	-	2	-	MTP	StA ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	-
	8.2 Research and Studies in Politics and Communication – English 1	-	2	-	MTP	schrP 90	Gew. 1	
1. Studienabschnitt insgesamt:								60

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
3. Fachsemester		26	-	-	-	-	-	30
9	Audio	10	-	-	2 MTP	-	-	10
	9.1 Hörfunkjournalismus und Podcast mit Aufnahmetechnik und Sprechtraining	-	7	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	
	9.2 Podcastprojekt in der Unternehmenskommunikation		3	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	
10	Daten und Politische Ökonomie	8	-	-	2 MTP	-	-	10
	10.1 Politische Ökonomie	-	4	SU/Ü	MTP	Ref 30 / schrP 90	Gew. 1	-
	10.2 Datenvisualisierung	-	4	SU/Ü	MTP	SchrP 90/ StA ⁸⁾	Gew. 1	
11	Unternehmenskommunikation	8	-	-	3 MTP	-	-	10
	11.1 Grundlagen der Public Relations	-	2	SU/Ü	MTP	SchrP 90	Gew. 1	-
	11.2 Tools der Public Relations & Künstliche Intelligenz	-	2	SU/Ü				
	11.3 Unternehmensplanspiel	-	2	SU/Ü	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	Gew. 0	-
	11.4 Technikfolgenabschätzung	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	-
4. Fachsemester		25	-	-	-	-	-	30
12	Marktkommunikation	8	-	-	2 MTP	-	-	10
	12.1 Grundlagen Marktkommunikation mit Projekt	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾ / schrP 90	Gew. 2	-
	12.2 Digital Public Relations & Künstliche Intelligenz	-	2	SU/Ü				-
	12.3 Patent- und Schutzrechte	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 60	Gew. 1	-

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
13	Foresight	4	-	-	2 MTP	-	-	5
	13.1 Studien in Medien und Politik	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	13.2 Szenario-Management und Data Driven Foresight	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
14	FWPF Modul Datenkommunikation in der Politik	4	2x2	-	2 MTP	-	Gew: 1:1	5
	14.1 Data Storytelling	-	2	SU/Ü	MTP	4)	-	-
	14.2 Data Motion (Bewegte Info.)	-	2	SU/Ü	MTP	4)	-	-
	14.3 Data Interaction (Interak. Daten)	-	2	SU/Ü	MTP	4)	-	-
15	Video- und TV-Produktion mit Aufnahmetechnik	-	5	SU/Ü	MP	StA ⁸⁾	-	5
16	Interkulturelle Bildung & Diversity	4	-	-	2 MTP	-	-	5
	16.1 Interkulturelle Kommunikation	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
	16.2 Gender-Aspekte der Politischen Kommunikation	-	2	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
5. oder 6. Fachsemester		24	-	-	-	-	-	30
17	Wissenschaftliches Projekt Politische Kommunikation ⁵⁾	4	-	SU/Ü	MP	PA	-	5
18	Forschungs- und Innovationspolitik	8	-	-	2 MTP	-		10
	18.1 Soziotechnische Zukünfte und Gesellschaft	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90	Gew. 1	-
	18.2 Technologie-, Forschungs- und Innovationspolitik	-	2	SU/Ü				-
	18.3 Public Affairs, Politikberatung und Think Tanks	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	Gew. 1	-
19	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul Tech & Society	12	3x4	SU/Ü	3 MTP	-	-Gew: 1:1	15

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	19.1 Technikethik & Technikphilosophie	-	-	-	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	19.1.1 Ingenieur-, Daten- und KI-Ethik	-	2	SU/Ü	-	-	-	-
	19.1.2 Technikphilosophie	-	2	SU/Ü	-	-	-	-
	19.3 Indices und Rankings	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	19.4 Grundlagen der Industry Analyst Relations	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
	19.5 Industrie 4.0 und Datengeschäftsmodelle	-	4	SU/Ü	MTP	StA ⁸⁾	-	-
5. oder 6. Fachsemester		2	-	-	-	-	-	30
20	Praktisches Studiensemester	-	-	-	2 MTP	-	-	30
	20.1 Praxisanteil (20 Wochen)	-	-	-	MTP	mE/oE ¹⁾²⁾	-	(26)
	20.2 Praxisseminar	-	2	SU/Ü	MTP	Kol. mE/oE ¹⁾²⁾	-	(4)
7. Fachsemester		11	-	-	-	-	-	30
21	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	7	-	-	5 MTP	-	-	10
	21.1 zweite Fremdsprache I o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	-
	21.2 zweite Fremdsprache II o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	-
	21.3 zweite Fremdsprache III o. AWPF	-	2	SU/Ü	MTP	⁴⁾	Gew. 1	-
	21.4 Ringvorlesung	-	1	V	MTP	TN ¹⁾ mE/oE ¹⁾²⁾	Gew. 0	-
	21.5 Technikrends	-	2	SU/Ü	MTP	schrP 90 /StA ⁸⁾	Gew. 1	-
22	Bachelorarbeit	2	-	-	MP	-	-	15 ³⁾

Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltungen)	SWS Modul	SWS einzeln	Art der LV	Endnotenbildende Prüfung			ECTS
					MP/ MTP	Art und Umfang und Dauer in Minuten	Bemerkung	
	22.1 Bachelorarbeit	-	-	-	-	BA	-	(12)
	22.2 Begleitendes Seminar	-	2	SU/Ü	-	-	-	(3)
23	Präsentation Bachelorarbeit ⁷⁾	2	-	-	--	TN ¹⁾ mE/oE ²⁾	-	5
2. Studienabschnitt insgesamt:								150

Fußnotenverzeichnis	
1)	Für die Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen des gesamten Moduls. § 18 Abs. 3 ASPO findet entsprechend Anwendung.
2)	Bestehenserbliche, jedoch nicht endnotenbildende Prüfungsleistung.
3)	Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
4)	<p>In den fachwissenschaftlichen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen werden die Modulteilprüfungen insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (90 Minuten) • Hausarbeiten (12-25 DIN A4-Seiten) • Referate mit Ausarbeitung (30-45 Minuten und 10-15 DIN A4-Seiten) • praktische Studienarbeiten, z.B. Kommunikationskonzept, datenbezogene Darstellungsformen etc. <p>oder aus einer Kombination solcher Nachweise abgelegt. Konkretisierende Angaben finden sich im Studienplan bzw. im Modulhandbuch. Die Prüfungsform schrP (90 Minuten) soll nur in Ausnahmefällen Anwendung finden. Bei Angeboten der VHB oder anderer Fakultäten gelten die jeweils dort hinterlegten Prüfungsformen.</p>
5)	Die Studierenden wählen aus einem Katalog von angebotenen Datenprojekten eines aus, dessen erfolgreiche Durchführung das Bestehen des Moduls beinhaltet.
6)	FWPFS werden sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester angeboten. Hierzu zählt auch das Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) sowie Veranstaltungen aus dem AWPf/FWPF-Katalog anderer Fakultäten der TH Nürnberg. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPFs) aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen können projektbezogen verbunden werden. So können Projekte mit 4 SWS gebildet werden. Jedes FWPF wird für das jeweilige Wahlpflichtmodul separat als MTP benotet.
7)	Ende des jeweiligen Semesters werden die Ergebnisse der Bachelorarbeiten in einer fakultätsöffentlichen Blockveranstaltung präsentiert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten eine Präsentation von ca. 15 Minuten und stellen sich Fragen. Die Teilnahme ist bestehensrelevant aber nicht endnotenbildend.
8)	Die Studienarbeit kann praktische Anteile, beispielsweise in Form von Programmcode oder Visualisierungselementen enthalten. Die näheren Einzelheiten regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

Abkürzungsverzeichnis	
,	und (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
/	oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
;	und / oder (Anlage Sp. 7; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt)
AWPF	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
BA	Bachelorarbeit
FWPF	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
mE/oE	mit Erfolg/ohne Erfolg
mdLP	mündliche Prüfung
MP	Modulprüfung
MTP	Modulteilprüfung
PA	Projektarbeit
StA	praktische Studienarbeit
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung